

## **Satzung des Harmonika Orchesters Ostelsheim 1949 e.V.**

### **§ 1**

Der im September 1949 gegründete Verein trägt den Namen  
Harmonika – Orchester 1949 Ostelsheim  
Und hat seinen Sitz in Ostelsheim Kreis Calw. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Calw eingetragen

### **§ 2**

Zweck des Vereins ist die Pflege der Volksmusik und des Harmonikaspiels. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

### **§ 3**

Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern (nach Vollendung des 18. Lebensjahres)
- b) jugendlichen Mitgliedern (bis zum 18. Lebensjahr)
- c) Passiven Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern (nach 40 jähriger Mitgliedschaft gerechnet vom 18. Lebensjahr), beitragsfrei

### **§ 4**

Der Mitgliedsbeitrag für aktive, passive und jugendliche Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### **§ 5**

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Ausschuß. Gegen dessen ablehnenden Bescheid ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

### **§ 6**

Der Austritt muß gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich erklärt werden und ist nur nach Bezahlung der Mitgliedsbeiträge zum Jahresende möglich.

Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch den Ausschuß mit Stimmenmehrheit, wenn das betreffende Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Vereines schädigt. Gegen die Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vermögen des Vereins.

### **§ 7**

Die Leitung des Vereins obliegt dem Ausschuß, der auf mindestens ein Jahr, höchstens 3 Jahre von der Mitgliederversammlung zu wählen ist. Dieser besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem Stellvertreter
- c) dem Kassier
- d) dem Schrift- und Protokollführer
- e) dem Vertreter der aktiven Mitglieder
- f) dem Vertreter der passiven Mitglieder
- g) dem Jugendvertreter, der entsprechend der Jugendordnung spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung von den Jugendspielern zu wählen und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

Die Mitglieder a) bis d) bilden den geschäftsführenden Vorstand.

### **§ 8**

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Stellvertreter. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

### **§ 9**

Der Schrift- und Protokollführer besorgt das Schriftwesen und hat insbesondere die Protokolle der Ausschußsitzungen und der Mitgliederversammlung zu führen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

### **§ 10**

Der Kassier führt die Kassengeschäfte. Er hat laufend Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben, sowie das Vereinsvermögen nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu machen.

Auszahlungen über 50.- DM bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden.

Anlässlich der Mitgliederversammlung hat er Rechnung über das zurückliegende Geschäftsjahr zu legen. Die Abrechnung ist vor der Bekanntgabe an die Mitgliederversammlung durch zwei Kassenprüfer zu prüfen, welche nicht dem Ausschuß angehören dürfen. Diese berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

### **§ 11**

Die Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres stattfinden. Sie ist durch den Vorsitzenden schriftlich einzuberufen.

Etwaige Anträge zur Mitglieder- oder Hauptversammlung sollen mit einer Frist von 8 Tagen schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden. Eine Mitgliederversammlung ist binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn dies 1/3 aller Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung schriftlich verlangt.

#### § 12

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Ausnahme der Jugendlichen.

#### § 13

Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen nicht an die Mitglieder verteilt, sondern einem gemeinnützigen Zweck, vor allem der Pflege des Harmonikaspiels zugeführt. Die Mitgliederversammlung hat über den Empfänger des Vereinsvermögens Beschluß zu fassen. Dieser Beschluß bedarf vor der Ausführung der Zustimmung des Finanzamtes. Ist kein geeigneter Empfänger vorhanden, geht das Vereinsvermögen in die Obhut der Gemeinde über, die das übernommene Vermögen im Falle einer späteren Neugründung eines Vereines, der die gleichen oder ähnliche Ziele verfolgt, dem neuen Verein überträgt.

#### § 14

Der Verein ist aufzulösen, wenn er weniger als sieben stimmberechtigte Mitglieder zählt. Der Vorstand hat den Verein im Falle einer Auflösung beim Registergericht abzumelden.

Ostelsheim, den 14. Februar 1970 und 20. April 1970, geändert 16. März 1985